

Änderung der Satzung

der Stadt Oelsnitz (Vogtl) über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

vom 10. Mai 2000

Auf Grund von § 4 und § 127 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der derzeit gültigen Fassung, § 1 und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Oelsnitz (Vogtl) am 25.09.2003 folgende Satzung zur

Änderung der Bekanntmachungssatzung

beschlossen :

§ 1 Satzungsänderungen

§ 1 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oelsnitz (Vogtl) erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch das Einrücken in den „Stadtanzeiger – Amts- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) und der Gemeinden Bösenbrunn, Eichigt und Triebel“.

Dieser gilt als Amtsblatt der Stadt Oelsnitz (Vogtl). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz, den 29.09.2003

Möbius
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am 29.09.2003 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am 19.12.2003 im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Oelsnitz, 05.01.2003

Möbius
Oberbürgermeister